

VI. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Burscheid zur Grundstücksentwässerungssatzung - Beitrags- und Gebührensatzung-

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 13. September 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende VI. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage – Grundstücksentwässerungssatzung – vom 25. November 2021 beschlossen:

Artikel 1:

§ 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Haushaltungen und Kleinbetriebe für Kanalbenutzung und Abwasserbeseitigung | |
| | Schmutzwasser | 4,08 €/m ³ Schmutzwasser |
| | Niederschlagswasser | 2,32 €/m ² bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Grundstücksfläche |
| b) | Gewerbebetriebe, die Mitglieder im Wupperverband sind für Kanalbenutzung | |
| | Schmutzwasser | 3,22 €/m ³ Schmutzwasser |
| | Niederschlagswasser | 1,67 €/m ² bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Grundstücksfläche |
| c) | Dezentrale Entwässerungsanlagen für die Reinigung des abgefahrenen Schmutzwassers bzw. Klärschlammes in der Kläranlage | |
| | Schmutzwasser | 0,85 €/m ³ Schmutzwasser bzw. Klärschlamm |

Artikel 2:

§ 15

Fälligkeit der Gebühren und der Vorausleistungen

- (2) Die Stadt Burscheid erhebt in den Monaten Februar bis Dezember jeweils am 01. des Monats nach § 6 Abs. 4 KAG Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühren in Höhe von 1/11 der Schmutzwassergebühren, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Die Stadt Burscheid erhebt in den Monaten Februar bis Dezember jeweils am 01. des Monats nach § 6 Abs. 4 KAG Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühren in Höhe von 1/11 der Niederschlagswassergebühren, die sich aus der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

Artikel 3:

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Burscheid, den 19.12.2025

Stadt Burscheid

Der Bürgermeister



Dirk Runge

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 19/12/2025

Der Bürgermeister



Dirk Runge